

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 46/12 B

L 4 VE 39/11 (Hessisches LSG)
S 1 VE 12/10 (SG Marburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen -Landesversorgungsamt Hessen-,
Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. September 2012 durch die
Richter Kruschinsky, Mutschler und Othmer
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Hessischen Landessozialgerichts vom 2. Juli 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat mit einem am 10.8.2012 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom selben Tag gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Beschluss, der ihr am 10.7.2012 zugestellt worden ist (§§ 176, 177 ZPO), persönlich Beschwerde eingelegt.
- 2 Das Rechtsmittel der Klägerin ist unzulässig; es entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Klägerin konnte die Beschwerde, worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ausdrücklich hingewiesen worden ist, wirksam nur durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb der einmonatigen, am 10.8.2012 abgelaufenen Beschwerdefrist (§ 160a Abs 1 S 2 SGG) einlegen lassen. Sie gehört selbst nicht zu dem vor dem BSG vertretungsbefugten Personenkreis (§ 73 Abs 4 SGG).
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

